

11. Mai 2021

SCHULBETRIEB WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit gestrigem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wurden uns aufgrund der Infektionslage, die den Präsenzunterricht und die Terminierung von großen Leistungsnachweisen nach wie vor nur erschwert oder gar nicht ermöglicht, darauf angepasste Verfahrensweisen mitgeteilt:

"1. Leistungsnachweise

Der Fokus liegt in den verbleibenden Wochen auf der Sicherung von Basiswissen und grundlegenden Kompetenzen. Es finden deshalb in den Jahrgangsstufen 5 mit 9 nach den Pfingstferien keine großen Leistungsnachweise mehr statt. In der Jahrgangsstufe 10 können diese jedoch bedarfsorientiert noch durchgeführt werden. Eine Mindestanzahl gemäß dem o. g. KMS besteht allerdings nicht mehr.

Kleine Leistungsnachweise können bedarfsorientiert und mit pädagogischem Augenmaß in allen Jahrgangsstufen weiter erbracht werden (in mündlicher, praktischer und schriftlicher Form), eine Ballung ist aber in jedem Fall zu vermeiden. Hierfür ist eine entsprechende Absprache unter den Fachlehrkräften zwingend erforderlich. Die Entscheidung über die Durchführung von Leistungsnachweisen erfolgt in pädagogischer Verantwortung der jeweiligen Fachlehrkraft.

Es ist, wie mit o.g. KMS bereits kommuniziert, auch möglich, für Klassen, Schülergruppen oder auch einzelne Schülerinnen und Schüler – insbesondere auf deren Wunsch hin – einen ergänzenden Leistungsnachweis anzusetzen, wenn die jeweiligen Schülerinnen und Schüler der Meinung sind, dass der gegenwärtige Notenstand nicht ihrem Leistungsvermögen entspricht. Schülerinnen und Schüler sollen sich durch diese Anträge auf weitere Leistungsnachweise allerdings nicht selbst überfordern. Daher ist eine entsprechende Beratung durch die Schule vor einer solchen Antragstellung vorzusehen.

In der Zeugnisnote werden die gesamten der zum Schuljahresende vorhandenen Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers in einem Fach unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet (Art. 52 Abs. 3 BayEUG). Die Entscheidung über das Vorrücken wird auf dieser Basis getroffen. Das vorrangige Ziel bleibt dabei für alle Jahrgangsstufen eine faire und transparente Notengebung, die den Schülerinnen und Schülern auch unter Pandemiebedingungen eine aussagekräftige Rückmeldung über ihren Leistungsstand gibt.

2. Abschlussprüfung

Pandemiebezogene Hinweise zur Durchführung der zentralen Abschlussprüfungen können zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der dynamischen Entwicklung noch nicht abschließend erteilt werden. Detaillierte Regelungen und Hinweise zu Raumplanung und Hygienemaßnahmen erfolgen in einem gesonderten Schreiben. In Absprache mit den anderen Schularten steht aber bereits jetzt fest, dass im Sinne der Schülerinnen und Schüler die Arbeitszeit für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen verlängert wird, um das Prüfungsgeschehen vor dem Hintergrund der Hygienemaßnahmen zu entzerren. Ab einer Prüfungszeit von 180 Minuten beträgt der maximale Zeitzuschlag 30 Minuten (bei unverändertem Prüfungsbeginn). Daraus ergeben sich abweichend von der mit KMBek vom 23. Januar 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 70) angegebenen Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer die untenstehenden Zeiträume. Auch bei der Ermittlung des Zeitzuschlags im Zuge einer etwaigen individuellen Nachteilsausgleichsregelung ist die Verlängerung der Arbeitszeit entsprechend der neuen Gesamtprüfungsdauer zu berücksichtigen.

Prüfungsfach	Prüfungsdauer bisher (in Minuten)	Zeitzuschlag (in Minuten)	Prüfungsdauer NEU (in Minuten)
Spanisch*	100	20	120
Tschechisch*	100	20	120
Deutsch	240	30	270
Französisch*	100	20	120
Englisch*	105	20	125
Andere Fremdsprachen	120	20	140
Mathematik	150	25	175
BwR	120	20	140
Physik	120	20	140
Kunst, Ernährung und Gesundheit, Musik, Sport	90	15	105
Sozialwesen	120	20	140
Werken	90	15	105

* Zuzüglich 30 Minuten für die Aufgaben zum Hörverstehen.

3. Höchstausbildungsdauer

Wie bereits mitgeteilt, wird die Wiederholung der Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet (vgl. § 46a Abs. 4 BaySchO).“

Ihnen weiterhin eine gute Woche und beste Grüße

Mit besten Grüßen

Ihre LCR-Schulleitung